

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren
3/2002/St

über die Auslegung von § 8 Abs. 2 Organisationsstatut (Abgrenzung der Ortsvereine)
auf Antrag

des SPD-Kreisverbandes W., vertreten durch den Vorsitzenden U. F.,

- Antragsteller -

gegen

den SPD-Ortsverein B./Nord., vertreten durch den Vorsitzenden W. F.,

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beigeladen: SPD-Ortsverein B./Süd., vertreten durch den Vorsitzenden
G.

hat die Bundesschiedskommission am 22. Oktober 2002 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender, und
Ingrid Teichmüller, Stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Landesschiedskommission Sachsen-Anhalt wird zurückgewiesen. Nach § 8
Abs. 2 des Organisationsstatuts ist der Antragsgegner verpflichtet,
ausschließlich den Namen „B./Nord“ zu führen.

Gründe:

I.

In der Stadt B./Harz bestehen zwei SPD-Ortsvereine, die bis September 2000 örtlich nicht voneinander abgegrenzt waren. Dann holte der Kreisvorstand W. diese Trennung nach und bezeichnete eine Linie durch das B- Stadtgebiet zur Abgrenzung der Ortsvereine B./Nord und B./Süd voneinander. Der danach als Ortsverein B./Nord bezeichnete Antragsgegner hielt sich nach dem unbestrittenen Vortrag des Antragstellers nicht an diese Aufteilung und trat ausschließlich unter dem Namen „B.“ oder „B./Harz“ auf. Mit einem Schreiben des Regionalgeschäftsführers der Region West des SPD-Landesverbandes Sachsen-Anhalt wurde der Vorsitzende W. F.

aufgefordert, für seine Organisationsgliederung ausschließlich die Bezeichnung B./N. zu verwenden, und für den Fall des Zuwiderhandelns ein Parteiordnungsverfahren, hilfsweise die Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs auf dem Zivilrechtsweg angedroht.

Der Antragsteller hat bei der Landesschiedskommission beantragt,

„dem Ortsverein B./Nord zu untersagen, eine andere als diese Bezeichnung zu führen, insbesondere zu untersagen, die Bezeichnung Ortsverein B./Harz verwenden“.

Er weist darauf hin, dass der Antragsgegner seine Internet-Homepage unter www.spdb....de betreibt und dass er in seiner Öffentlichkeitsarbeit, vor allem in der „Harzer Volksstimme“ und im Schriftverkehr mit Behörden des Landes stets unter dem unzulässigen Namen auftrete. Auf die Aufforderungen des Kreisvorstandes, die Nutzung des falschen Namens zu unterlassen, habe der Antragsgegner nicht reagiert.

In dem Verfahren vor der Landesschiedskommission hat sich der Antragsgegner nicht geäußert. Der Ortsverein B./Süd unterstützte den Antrag.

Die Landesschiedskommission hat antragsgemäß entschieden.

Gegen die laut Rückschein der Deutschen Post am 15. Juli 2002 zugestellte Entscheidung der Landesschiedskommission hat der Antragsgegner am 29. Juli 2002 Berufung eingelegt und diese durch ein Schreiben vom 7. August 2002 begründet, das am 14. August 2002 bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist. Auf dem Schreiben befindet sich auch ein Eingangsstempel vom 12. August 2002 der Landesbank Berlin – Girozentrale -. In der Begründung, die von dem Vorsitzenden mit dem Zusatz „OV B/Harz“ unterzeichnet worden ist, wird ausgeführt, „dem Ortsverein B/Harz“ sei „nicht zur Kenntnis gebracht“ worden, „dass gegen den Ortsverein ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde“. Man habe durch einen Landtagsabgeordneten „beiläufig von solch einer Maßnahme“ erfahren.

In einem weiteren Schriftsatz macht der Antragsgegner geltend, er habe seinen Namen entsprechend der Satzung gewählt; der Ortsverein bestehe unter diesem Namen seit 12 Jahren und vertrete damit in der Öffentlichkeit die Sozialdemokratische Partei, während der Ortsverein (B.-)Süd eine völlige Neugründung sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

II.

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Die Zulässigkeit der Berufung scheitert nicht daran, dass die Begründung zu spät eingegangen ist. Die Begründung hätte zwar nach § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 und 2 der Schiedsordnung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung, also am 12. August 2002 bei der Bundesschiedskommission eingehen müssen; sie ist erst zwei Tage später eingetroffen. Dies kann jedoch dem Antragsgegner nicht entgegengehalten werden, da die Verspätung offensichtlich nicht von ihm zu vertreten ist. Der Eingangsstempel der Landesbank Berlin lässt

erkennen, dass das Schreiben von der Post versehentlich zunächst falsch zugestellt worden ist.

In der Sache kann die Berufung keinen Erfolg haben. Der Antragsgegner bestreitet nicht, dass der zuständige Kreisvorstand W. die beiden B. Ortsvereine gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 Organisationsstatut abgegrenzt hat. Dazu war er berechtigt. Die entsprechend dieser Vorschrift voneinander abgegrenzten Ortsvereine haben selbstverständlich die Pflicht, sich in ihrer Bezeichnung eindeutig zu unterscheiden; andernfalls wird die Öffentlichkeit irritiert, die Verantwortlichkeiten werden unklar. Es kann daher kein Recht eines Ortsvereins geben, seine bisherige nicht unterscheidungskräftige Bezeichnung beizubehalten. Danach ist der Antragsgegner verpflichtet, ausschließlich den neuen Namen „B./Nord“ zu verwenden. Die Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission war daher zurückzuweisen.

.....
Hannelore Kohl